

Hinweise für die Korrektur schriftlicher Arbeiten in der Qualifikationsphase und im Abitur

Dezember 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den unten aufgeführten Bestimmungen (1) ist geregelt, wie mit Punktabzügen wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form umgegangen werden soll. Sie gelten bis auf Weiteres für alle schriftlichen Arbeiten in deutscher Sprache in allen Fächern. Sie sind deshalb generell **von allen Lehrkräften** anzuwenden. Für das **Unterrichtsfach Deutsch** ist ab der Zentralabiturprüfung 2025 eine **neue Vorgabe** (§ 9 Abs. 3 AVO-GOBAK) für die Bewertung der Sprachrichtigkeit in Kraft getreten (vgl. unten).

Die Bestimmungen (1) werden durch Anwendungshinweise, die sich aus der Praxis ergeben haben, ergänzt (2). Es ist erkennbar, dass diese verbindlichen Regelungen den Korrigierenden auch einen gewissen Handlungsspielraum gewähren, der verantwortungsbewusst genutzt werden sollte.

1 Rechtliche Grundlagen

9.9 EB-AVO-GOBAK

[...] *Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. [...]*

§ 9 Abs. 3 AVO-GOBAK

¹ *Verstößt der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen schwerwiegend und gehäuft gegen*

1. die sprachliche Richtigkeit bei Anwendung der deutschen Sprache oder

2. die äußere Form,

so sind von der Punktzahl der Prüfungsleistung ein Punkt oder zwei Punkte in einfacher Wertung abzuziehen. ² Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind Rechtschreibfehler, Zeichensetzungsfehler und Grammatikfehler. ³ Verstöße gegen die äußere Form sind insbesondere unsaubere Streichungen sowie unübersichtliche Querverweise. ⁴ Ein Punktabzug nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt nicht, wenn die Verstöße nach fachspezifischen Bewertungsvorgaben, die im Internet durch das Kultusministerium unter

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/zentrale-arbeiten/zentralabitur/zentralabitur>

und dort unter dem jeweiligen Jahr der Abiturprüfung und der Überschrift „Hinweise“ für das jeweilige Fach bereitgestellt sind, in die Bewertung einzubeziehen sind. [...]

9.11 EB-AVO-GOBAK

[...] *Bei der Beurteilung, ob schwerwiegende und gehäufte Verstöße i. S. des § 9 Abs. 3 AVO-GOBAK vorliegen, ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Dabei sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zum Umfang des Textes, zum Wortschatz und zu Satzbau zu setzen.*

Von gehäuften Verstößen ist auszugehen bei durchschnittlich 5 Fehlern oder mehr auf einer in normaler Schriftgröße geschriebenen Seite. Eine in normaler Schriftgröße beschriebene Seite umfasst ca. 120 Wörter. Die Anzahl der Wörter pro Seite wird stichprobenartig ermittelt.

Als Fehler werden in der Rechtschreibung Wiederholungsfehler und Flüchtigkeitsfehler nicht gezählt.

Als Richtwerte für einen Punktabzug nach § 9 Abs. 3 Satz 1 AVO-GOBAK gelten:

- 1. Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 oder 6 schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite;*
- 2. Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite.*

Die Entscheidung ist im Gutachten zu begründen.

Unübersichtliche Textstellen werden in die inhaltliche Bewertung nicht einbezogen. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

Verbindlich ist die **amtliche Rechtschreibung** (<http://www.rechtschreibrat.com>), wie sie in der Rechtschreibreform festgelegt wurde.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die **Pressemitteilung des Deutschen Rechtschreibrates zur ‚geschlechtergerechten Schreibung‘** vom 15.12.2023.

Es sind Wörterbücher mit Regelwerk zu nutzen, die auf der amtlichen Rechtschreibung beruhen. Dies ist z. B. der „Duden Band 1“ (Die deutsche Rechtschreibung); aber auch andere Werke (z. B. Wörterbücher von Bertelsmann oder Wahrig) sind zulässig.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Fremdwörter-Lexika und von digitalen Wörterbüchern (ohne Internet-Zugang) möglich bzw. zulässig. Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund wird auch die Verwendung geeigneter zweisprachiger Wörterbücher der Allgemeinsprache für den schulischen Gebrauch (Deutsch – Herkunftssprache/Herkunftssprache – Deutsch sowie Herkunftssprache – Zielsprache/Zielsprache – Herkunftssprache) als besondere Hilfsmittel gestattet. Diese Wörterbücher können ebenfalls digital vorliegen.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=7301&token=f51ae75f2446a3d2882c4b0a6062337918cca3ef>

2 Anwendungshinweise

2.1 Korrekturzeichen

Rechtschreibfehler	R	
Zeichensetzungsfehler	Z	
Grammatikfehler	Gr	z. B. falsches Genus, falscher Numerus, falscher Kasus
	Gr/Sb	falscher Satzbau (d. h. fehlende Satzglieder, falsche Anordnung der Satzglieder)
	Gr/T	falsche Bildung von Tempusformen, fehlerhafte zeitliche Bezüge innerhalb eines Satzes
	Gr/M	falsche Bildung von Modusformen
Tempusfehler	T	Verwendung einer falschen Zeitform (funktional, d. h. textsortenbezogen; z. B. Präteritum statt Präsens bei der Inhaltsangabe)
Modusfehler	M	Verwendung des Indikativs statt des Konjunktivs oder umgekehrt
Ausdrucksfehler	A	ungenauer, unklarer, umständlicher, ungebräuchlicher Gesamtausdruck, der aus mehreren Wörtern besteht (z. B. umgangssprachliche Ausdrücke oder Wendungen)
Wortfehler	W	unangemessene bzw. unpassende Verwendung eines Wortes im Textzusammenhang
fehlendes Wort	✓ (Wurzelzeichen)	ggf. abzugsrelevant, z. B. Gr/Sb
Bezugsfehler	Bz	Der Bezug eines Wortes bzw. Ausdrucks ist unklar.
Satzbaufehler	A/Sb	Die Reihenfolge der Satzglieder ist nicht sinnvoll oder ein sinnstiftendes Satzglied fehlt.

2.2 Abzugsrelevante Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit

Die Verstöße aus den Bereichen **R**, **Z** und **Gr** (inklusive **Gr/Sb**, **Gr/T** und **Gr/M**) sind **abzugsrelevant** und somit zur Feststellung der durchschnittlichen Fehlerzahl pro Seite heranzuziehen. Sie gehören nicht zur inhaltlich-fachlichen Leistung und können daher nur die Rechtfertigung für Punktabzüge von der Endnote (01 oder 02 Punkte) darstellen.

Wichtig: Wiederholungsfehler aus dem lexikalischen Bereich werden nur einmal berechnet (z. B.: Dehnungszeichen, Getrennt- und Zusammenschreibung), während Wiederholungsfehler aus den Bereichen Groß- und Kleinschreibung sowie Kommasetzung jeweils neu anzurechnen sind.

Fehlende Kommata bei eingebetteten Sätzen, Appositionen usw. werden nur als ein Fehler gewertet. Das zweite fehlende Satzzeichen muss als Folgefehler gesehen werden, da die Schülerin/der Schüler eine bestimmte Zeichensetzungsregel nicht beherrscht. Gleiches soll gelten für gesetzte, aber nicht zulässige Kommata.

Bei der Konstruktion „[...]„ dass“ müssen sowohl ein fehlendes Komma als auch ein Fehler bei der Wortartenzuordnung (Relativpronomen „das“ statt Konjunktion „dass“) jeweils als Verstoß beurteilt und sollen nicht als Wiederholungsfehler kategorisiert werden. Einfache Flüchtigkeitsfehler (z. B. ein Buchstabe vergessen oder verwechselt) müssen im Sinne einer qualifizierenden Fehlerbeurteilung nicht unbedingt gezählt werden, wenn ersichtlich ist, dass ihnen kein Wissensdefizit zugrunde liegt.

Stilistische Mängel bzw. Ungenauigkeiten im Satzbau (z. B. zu komplexe bzw. unübersichtliche Satzgestaltung) und/oder Verstöße aus den Bereichen Wortwahl sowie Modalität (d. h. nicht zutreffende sowie nicht sachgerechte Aussageweise und Perspektive) gehören zur sprachlich-stilistischen bzw. zur inhaltlich-fachlichen Leistung und müssen daher zur Bewertung der Teilaufgaben **bzw. im Fach Deutsch zur Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung** herangezogen werden. Konjunktivfehler bei einer distanzierten Textwiedergabe sollten zur besseren Unterscheidung von **Gr**-Fehlern mit **M**(odus) bezeichnet werden; sie sind der inhaltlich-fachlichen bzw. der sprachlich-stilistischen Leistung zuzurechnen und werden daher nicht als Verstoß gegen die Sprachrichtigkeit gewertet. Dies gilt auch für **T**(empus)-Fehler, die funktional, d. h. durch eine bestimmte Textsorte bedingt sind (z. B. im Kontext einer Inhaltsangabe).

Beim Korrekturverfahren selbst sollte die als abzugsrelevant zu berücksichtigende Fehlerzahl auf jeder Seite unten ausgewiesen werden. Die Zahl der abzugsrelevanten Fehler insgesamt wird am Ende der Klausur vermerkt und auf die Gesamtseitenzahl umgerechnet; dies ergibt eine Durchschnittsfehlerzahl pro Seite. Ab durchschnittlich 5 Verstößen pro Seite erfolgt ein Abzug von 01 Notenpunkt von der Endnote, ab durchschnittlich 7 Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit pro Seite ein Abzug von 02 Notenpunkten von der Endnote. Ein rein quantifizierendes Verfahren ist dabei allerdings nicht sachgerecht (siehe unter 1).

Wichtig: Die Größe der Schrift muss – ebenso wie die Frage, inwiefern eine Seite z. B. durch Absatzbildung und Auslassungen ausgefüllt wurde, – bei der Berechnung der Gesamtseitenzahl und der Entscheidung über Punktabzüge berücksichtigt werden (vgl. oben: ca. 120 Wörter pro Seite).

Legasthenie ist zwar ein das Lernen beeinträchtigender Faktor, berechtigt aber nach einem Urteil des OVG Lüneburg (vom 10.03.2015, 2 ME 7/15) **nicht grundsätzlich zu einem Verzicht auf Punktabzug**, da sonst eine generelle Ungleichbehandlung von Abiturientinnen und Abiturienten im Sinne einer Bevorzugung einer bestimmten Gruppe vorläge.

2.3 Verstöße gegen die äußere Form

Auch Verstöße gegen die äußere Form (unlesbare Schrift, unübersichtlicher Rand, unsaubere und häufige Tilgungen, unübersichtliche Querverweise usw.) sind **punktabzugsfähig innerhalb der Maximalpunktzahl** von 02 Punkten. **Dies gilt nach wie vor auch für das Fach Deutsch.** Nicht selten gehen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit einher mit Verstößen gegen die Form, allerdings lassen sich letztere auch isoliert von ersteren bewerten. Ein Abzug von 02 Notenpunkten infolge gehäufter Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und ein gleichzeitiger Abzug von Notenpunkten von der Endnote infolge von Verstößen gegen die äußere Form sind allerdings unzulässig.

2.4 Berücksichtigung im Abiturgutachten bzw. Formulierungshilfen

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ein (zwei) Punkt(e) abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form ein (zwei) Punkt(e) abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die äußere Form ein (zwei) Punkt(e) abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder die äußere Form kein Punkt abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Beispiele für die Begründung eines Punktabzuges:

- [...] weil eine hohe Zahl sprachlicher Verstöße in allen Fehlerbereichen vorliegt, der Wortschatz sehr gering ist und äußerst einfache Satzstrukturen verwendet werden.
- [...] weil angesichts des geringen Umfangs der Prüfungsarbeit die zahlreichen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit als gravierend anzusehen sind, da sie im Bereich der Orthografie fundamentale Regeln betreffen.

Beispiele für die Begründung eines Verzichts auf Punktabzug:

- [...] weil die vorliegenden sprachlichen Verstöße zwar insbesondere eine Schwäche in der Beherrschung der Zeichensetzung verdeutlichen, die Verfasserin/der Verfasser allerdings komplexe Satzstrukturen und einen sehr differenzierten, variationsreichen Wortschatz verwendet.
- [...] weil die beträchtliche Zahl sprachlicher Verstöße vorrangig im Schlussteil der Prüfungsarbeit auftritt und deshalb die Fehler angesichts der Länge, der Aspektvielfalt und des Gedankenreichtums der Prüfungsarbeit primär auf Zeitmangel, nicht aber auf generelle Defizite in der Beherrschung der Rechtschreibungs-, Zeichensetzungs- und Grammatikregeln zurückzuführen sind.

Stephan Meinerling, Christine Mersiowsky, Ingo Vallo
(Fachberatung für das Fach Deutsch)
